

# Sportkonzept Kanton Glarus

***Beim vorliegenden Sportkonzept handelt es sich um einen Entwurf, welchen das Departement Bildung und Kultur mit einer Arbeitsgruppe unter Einbezug der Postulanten sowie diversen Sportpartnern erarbeitet hat.***

***Dieser Entwurf stellt ein umfassendes Sportkonzept dar, welches neben dem vom Landrat geforderten „Kantonalen Sport- und Anlagenkonzept KASAK“ auch Aussagen zur allgemeinen Sportförderung, wie sie aktuell im Kanton Glarus gelebt wird, macht. Zudem sind der Vollständigkeit halber die zukünftigen, gesetzlichen Grundlagen in Entwurfsform enthalten, welche an der Landsgemeinde 2014 zu verabschieden sind.***

***Der vorliegende Entwurf wird also noch Änderungen erfahren und frühestens nach der Landsgemeinde 2014 definitiv vorliegen.***

Departement Bildung und Kultur  
Hauptabteilung Volksschule und Sport

# Inhalt

1. Einleitung
  - 1.1. Ausgangslage
  - 1.2. Sport heute
  - 1.3. Grundsätze und Hauptziele einer kantonalen Sportpolitik
  
2. Sportförderung
  - 2.1. Allgemeines
  - 2.2. Freizeit- und Breitensport
  - 2.3. Leistungs- und Spitzensport
  - 2.4. Schulsport
  - 2.5. Sport für Menschen mit Behinderung
  
3. Sportanlagen
  - 3.1. Ausgangslage
  - 3.2. Kantonales Sportanlagenkonzept KASAK
  - 3.3. KASAK-Kriterienkatalog und KASAK-Inventar
  - 3.4. Ablauf/Verfahren KASAK
  
4. Anhang
  - 4.1. Gesetzliche Grundlagen
  - 4.2. Verzeichnis der Sportanlagen im Kanton Glarus

# 1. Einleitung

## 1.1. Ausgangslage

Im Jahr 2012 wurde im Landrat ein Postulat zur Schaffung eines kantonalen Sportanlagenkonzeptes, KASAK, eingereicht. Dieses verfolgt als Hauptziel die gezielte Förderung einer bedarfsgerechten Sportinfrastruktur. Zudem werden die gesetzlichen Grundlagen für den Sportbereich im Kanton Glarus angepasst. Auf diese Anliegen wird im Kontext des vorliegenden und umfassenden Sportkonzeptes eingegangen.

## 1.2. Sport heute

Bewegung und Sport haben in den letzten Jahren für unsere Gesellschaft stark an Bedeutung gewonnen. Sport ist ein wichtiger Bestandteil des Lebens und damit der Gesellschaft. Seine Bedeutungen sind vielfältig, seine Werte reichhaltig:

- Bewegung und Sport gehören zu den wichtigsten beeinflussbaren Faktoren von Gesundheit und Lebensqualität. Die positiven Effekte, die von der Prävention gegen Herz-Kreislauf-Krankheiten bis zur längeren Selbständigkeit im Alter reichen, sind bekannt.
- Bewegung und Sport leisten wichtige Beiträge zur ganzheitlichen Bildung, zur sozialen Kompetenz und Integration und damit zur Kultur. Der Schulsport vermittelt andere Einsichten, Werte und Inhalte als die übrigen Fächer (z. B. Fairness und Teamfähigkeit). In gewissen Bereichen erzielt der Sport auch präventive Wirkungen, z. B. bei der Sucht- und Gewaltprävention.
- Physisches und psychisches Leistungsvermögen und Bereitschaft zur Leistung stellen nicht nur im Spitzensport eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg dar, sondern sind auch im Alltag, bspw. in der Berufswelt, gefragte Qualitäten.
- Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports in all seinen Ausprägungen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen, z. B. bei der Durchführung von grossen Sportanlässen oder im Zusammenhang mit dem Tourismus, mit der Sportartikelindustrie, den professionellen Sportanbietern usw..

Trotzdem bewegt sich aus Sicht der Förderung von Gesundheit und Lebensqualität mindestens ein Drittel der Bevölkerung der Schweiz zu wenig. Dabei gibt es beträchtliche Unterschiede nach Alter, Geschlecht, Region und sozialer Gruppe. Die ideelle und materielle Unterstützung von talentierten Nachwuchssportlern durch die öffentliche Hand erfolgt wenig systematisch. Mit der Ausweitung des Sports und der Zunahme an Sportanlässen manifestieren sich leider oft auch unerwünschte Nebenerscheinungen, wie bspw. Alkoholexzesse, Gewaltanwendung und Rassismus unter den Zuschauern, aber auch Unfälle, Dopingskandale usw.. Diesen Problemen muss Beachtung geschenkt werden.

## 1.3. Grundsätze und Hauptziele einer kantonalen Sportpolitik

Die Sportpolitik des Kantons basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Die Vereine und Verbände (privatrechtlich) einerseits, sowie die Schulen (öffentlich-rechtlich) andererseits, sind die Hauptträger des Sports. Die Autonomie des privaten Sports wird gewahrt, seine Selbstinitiative gestärkt.
- Für die Förderung des Schulsports sind die Gemeinden und der Kanton zuständig.
- Bei der Förderung des Vereins- und Verbandssports durch den Kanton gilt das Subsidiaritätsprinzip.

Folgende Hauptziele und Schwerpunktmassnahmen werden angestrebt:

*Das kantonale Sportnetz wird gepflegt und ausgebaut.*

Die grossen Aufgaben wie Gesundheits-, Bildungs-, Leistungs-, Wirtschafts- und Nachhaltigkeitsförderung im und durch Sport können nicht mehr isoliert gelöst werden. Es braucht Partnerschaften im Rahmen von lokalen, kantonalen und nationalen Netzwerken und die befruchtende Zusammenarbeit zwischen privaten und staatlichen Partnern.

*Die Bildungsmöglichkeiten im Sport werden gezielt genutzt.*

Durch Sicherstellung eines guten Angebots an Weiterbildungskursen für Lehrpersonen und durch fachliche Beratung und Betreuung der J+S-Leiterinnen und -Leiter wird die Qualität des Sportunterrichts gefördert. An die Organisation von Jugendsportanlässen, Kursen und Lagern kann der Kanton eine finanzielle Unterstützung gewähren.

*Begabte Nachwuchssportler werden gefördert.*

Der Kanton trägt zu einer verbesserten Nachwuchsförderung bei. Er unterstützt talentierte Nachwuchssportlerinnen und -sportler bei der Ausbildungs- und Karriereplanung durch Beratung und Vermittlung zwischen Verbänden (Trainern), Schulen und Lehrbetrieben. Der Kanton kann Beiträge an ungedeckte Kosten für schulische Ausbildung gewähren. Im Rahmen der Verwendung des Sportfonds kann er auch Beiträge an die durch den Sport verursachten Kosten entrichten.

*Leistungs- und Spitzensportler werden unterstützt.*

Der Kanton unterstützt Leistungs- und Spitzensportler indem er spezielle Beiträge für die Vorbereitung und Teilnahme von Sport-Grossanlässen entrichtet. Weiter erhalten Leistungs- und Spitzensportler Erfolgsbeiträge für besondere Leistungen.

*Die Gesundheitsförderung wird gestärkt.*

Der Kanton erhöht den Anteil der bewegungsaktiven Bevölkerung indem ein freudvoller und vielseitiger Schulsportunterricht, der die Kinder und Jugendlichen zu lebenslangem Sporttreiben hinführen soll, gefördert wird und Angebote und Aktivitäten im Rahmen von Jugend + Sport auf nachhaltiges und regelmässiges Sporttreiben ausgerichtet werden. Der Kanton unterstützt Bestrebungen von Verbänden, Vereinen und Institutionen zur Durchführung von sportlichen Aktivitäten für Erwachsene, insbesondere auch für Personen mit Behinderungen sowie Seniorinnen und Senioren. Die Unterstützung erfolgt durch Information und Beratung. Eine allfällige finanzielle Unterstützung erfolgt im Rahmen des Sportfonds. Der Kanton unterstützt die im Seniorensport tätigen Stellen, insbesondere die Pro Senectute durch Vermittlung von Leiterinnen und Leitern und durch ein Engagement der Fachstelle Sport bei der Organisation von kantonalen oder regionalen Leiterkursen.

*Der Sport wird als Wirtschaftsfaktor und Partner des Tourismus anerkannt.*

Die Bedeutung von grösseren Sportanlässen im Kanton wird erkannt. Die Institutionen des Sports werden für die Belange der Nachhaltigkeit, insbesondere der nachhaltigen Nutzung von Raum und Lebensgrundlagen, sensibilisiert.

*Träger von Sportangeboten werden unterstützt.*

Der Kanton unterstützt die Träger von Sportangeboten in ihren Anstrengungen, einen gesunden und vernünftig betriebenen Sport zu fördern. Dabei soll die ehrenamtliche Tätigkeit gestärkt werden. Auf Gesuch hin kann der Kanton an die Organisation von nicht gewinnorientierten Anlässen einen Beitrag sprechen. Dieser kann davon abhängig gemacht werden, dass Auswüchsen im und um den Sport mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt wird.

*Sportanlagen werden optimal genutzt.*

Der Kanton trägt dazu bei, dass die erforderlichen Ressourcen gut genutzt werden. Insbesondere befürwortet er ideelle und materielle Impulse für die Bereitstellung sowie die optimale und nachhaltige Nutzung von Raum und Infrastruktur für Bewegung und Sport.

## 2. Sportförderung

### 2.1. Allgemeines

Der Schwerpunkt der Sportförderung liegt im Jugend- und Breitensport. Aber auch der Leistungssport im Bereich der Nachwuchsförderung bis U23 soll eine zentrale Aufgabe des Kantons sein. Auch soll der aktiv betriebene Sport, der die Leistungsfähigkeit oder die Gesundheitsförderung zum Ziel hat, gefördert werden. Institutionen, welche Sportanlässe von regionaler- oder nationaler Bedeutung organisieren, sollen speziell unterstützt werden. Der Kanton pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Kantonalverband „sportglarnerland.ch“ wobei die Koordination über die Fachstelle Sport des Kantons wahrgenommen wird.

Der Kantonale Sportfonds ist eine der Hauptquellen zur Unterstützung des Glarner Sports. Es sind jedoch auch weitere Mittel im Kantonsbudget vorzusehen.

#### *Sportliche Aktivität der Glarner Bevölkerung*

Es liegen keine gesicherten Zahlen zur Erhebung der Sportaktivitäten der Glarner Bevölkerung vor. Aus den Jahresberichten der Fachstelle Sport ist jedoch zu erkennen, dass der Glarner Sport gut funktioniert und bereits eine stattliche Anzahl Leistungssportler hervorgebracht hat wie bspw. Vreni Schneider, Ruth Schumann-Keller, Ekkehard Fasser, Urs Freuler, Fritz Künzli, René Botteron, René Plüss, Tobias und Jürg Grünenfelder, Patrik Küng. Sie alle haben Weltruhm erlangt; die Liste aller Talente wäre jedoch noch bedeutend länger.

#### *Sportangebote und ihre Trägerschaft*

Freizeit- und Breitensport	Leistungs- und Spitzensport	Schulsport	Sport für Menschen mit Behinderung
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Kindersport (5 bis 10 Jahre)</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Jugend-sport (10 bis 20 Jahre)</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px;">Erwachsenen-sport (Esa)</div>	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Nachwuchs-förderung bis U23</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px;">Leistungs- und Spitzensport Ü23</div>	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Obligatorischer Schulsport</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px;">Freiwilliger Schulsport (inkl. Kantonale und Schweizerische Schulsporttage)</div>	
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 5px; width: 20px;">Bund</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 5px; width: 20px;">Kanton</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 5px; width: 20px;">Gemeinde</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; width: 20px;">Sportfonds</div>	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; width: 20px;">Sportfonds</div>	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 5px; width: 20px;">Bund</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 5px; width: 20px;">Kanton</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 5px; width: 20px;">Gemeinde</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; width: 20px;">Sportfonds</div>	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; margin-bottom: 5px; width: 20px;">Kanton</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; width: 20px;">Gemeinde</div>

Der Kanton unterstützt den Sport entweder aus der laufenden Rechnung (KASAK, siehe 3.) oder durch die Landeslotterie (Sportfonds). Der Sportfonds kann bei KASAK-Anlagen ergänzend zum Einsatz kommen und steht zudem weiteren Anlagen sowie anderen Subventionsformen (Material, Wettkämpfe etc.) zur Verfügung.

## **2.2. Freizeit- und Breitensport**

### *Kindersport*

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Bundesprogrammes Jugend+Sport wurde der Kindersport für 5- bis 10-Jährige eingeführt. Der Kindersport übernimmt eine wichtige Funktion in der Entwicklung der 5- bis 10-jährigen Kinder und soll unter einem besonderen Fokus stehen. Mit J+S-Kindersport unterstützt der Bund Vereine und Schulen bei der Umsetzung eines polysportiven Bewegungsangebots für Kinder.

Ziele:

- Alle Sportvereine bieten spezielle Kurse im Kindersport an.
- Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren bewegen sich täglich eine Stunde.

Massnahme:

- Kindersportkurse der Vereine, welche im Rahmen der Fördermassnahmen des Bundes Kindersportkurse anbieten, werden vom Kanton unterstützt.

### *Jugend+Sport*

Jugend+Sport stellt das Fundament der schweizerischen Sport- und Jugendförderung dar. Durch Jugend+Sport-Kurse können Jugendliche an den Sport herangeführt werden. Darüber hinaus erlernen in den Leiterkursen Tausende von Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Führen, das Übernehmen von Verantwortung sowie das Einhalten von Regeln.

Ziele:

- Die Bindung von Jugendlichen und Kindern an die Ausübung sportlicher Aktivitäten wird erhöht und ihre Einbettung in eine Sportgemeinschaft gefördert.
- Die Leiter sind gut ausgebildet und gezielt auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Massnahmen:

- Den Vereinen wird über die Fachstelle Sport eine angemessene Unterstützung geboten.
- Sportvereine mit einer nachhaltigen und umfangreichen Jugendförderung erhalten zusätzliche Fördermittel vom Kanton.
- Die Kaderbildung in J+S erhält spezielle Fördermittel vom Kanton, damit ausgewiesene Spezialisten die Kaderkurse begleiten.

### *Erwachsenensport esa*

Unter Erwachsenensport werden alle Sportler verstanden, welche regelmässig Sport treiben und an Wettkämpfen teilnehmen, sich jedoch nicht auf internationale Sportanlässe wie Weltcup, Europacup, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele vorbereiten.

Hier liegt das Interesse dabei, dass die Bevölkerung ein Leben lang Sport treibt. Dabei soll auch der Bereich Sport für ältere Menschen aktiv unterstützt werden.

Ziele:

- Der ehemalige Leistungssportler übernimmt Verantwortung in den Vereinen und sichert so die Nachhaltigkeit der Sportvereine.
- Die Mitglieder des Vorstandes der Sportvereine werden unterstützt.
- Die Sportvereine sind motiviert, esa-Leitende auszubilden.

Massnahmen:

- Beiträge an die Kaderbildung der Vereinsfunktionäre sowie an die Ausbildung neuer esa-Leiterinnen und -Leiter werden gesprochen.
- Spezielle Kurse für die Öffentlichkeit werden unterstützt.

## **2.3. Leistungs- und Spitzensport**

### *Nachwuchsförderung U23*

Unter Leistungssport im Sinne der kantonalen Nachwuchsförderung werden Sportler verstanden, welche regelmässig Wettkämpfe auf regionaler oder nationaler Stufe besuchen und Mitglied in einem Regionalkader oder in einem regionalen Trainingsstützpunkt sind. Unter

Nachwuchsförderung werden Leistungssportler bis zum 23. Altersjahr unterstützt, welche auch im Rahmen eines Nachwuchsleistungskonzeptes trainieren.

Ziele:

- Nachwuchsleistungssportler werden nachhaltig unterstützt.
- Nachwuchsathleten bleiben dem Leistungssport möglichst lange erhalten.

Massnahmen:

- An die Teilnahme von Nachwuchswettkämpfen werden Beiträge gesprochen.
- Im Rahmen der Vorbereitung für eine Teilnahme an Olympische Veranstaltungen (Olympische Spiele etc.) oder Welt- und Europameisterschaften werden spezielle Beiträge gesprochen.
- Ab Stufe Schweizermeisterschaften werden Erfolgsbeiträge für spezielle Leistungen ausbezahlt.

*Leistungs- und Spitzensport Ü23*

Unter Leistungs- und Spitzensport werden alle Wettkampfsportler verstanden, die älter als 23-jährig sind und mindestens auf Stufe Regionalkader oder in einem Trainingsstützpunkt trainieren und Wettkämpfe besuchen.

Ziele:

- Die Aufwendungen für Training und Wettkampf werden finanziell unterstützt.

Massnahmen:

- Ab Stufe Schweizermeisterschaften werden Erfolgsbeiträge für spezielle Leistungen ausbezahlt.
- Für die Vorbereitung und den Besuch von Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften werden Beiträge entrichtet.

## **2.4. Schulsport**

Der Schulsport ist ein wichtiger Grundpfeiler des Sports. Für Kinder und Jugendliche sollen die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten zur Selbstverständlichkeit werden. Alle Schulkinder besuchen wöchentlich drei Lektionen Sportunterricht. Zudem werden spezifische Sportkurse, Sporttage und Sportlager und weitere Bewegungseinheiten durchgeführt. Dies dient der Gesundheitsförderung, der allgemeinen Leistungsfähigkeit sowie dem Einstieg den leistungsorientierten Sport.

*Obligatorischer Schulsport*

Ziele:

- Die sportliche Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler wird verbessert.
- Der Schulsport wird vermehrt mit dem allgemeinen Vereinssport vernetzt.

Massnahmen:

- An den Schulen werden tägliche Bewegungseinheiten durchgeführt.
- Die Qualität des Sportunterrichts wird über Weiterbildung der Lehrpersonen gefördert.
- Schulsportlager werden gefördert.

*Freiwilliger Schulsport*

Ziele:

- Attraktive Angebote führen zu einer Steigerung der Teilnehmerzahlen.
- Die Sportfachkurse und der wettkampfmässige Schulsport werden unterstützt.

Massnahmen:

- Kurse im freiwilligen Schulsport und Schulsportwettkämpfe werden finanziell unterstützt.

## **2.5. Sport für Menschen mit Behinderung**

Der Behindertensport erfüllt eine wichtige Aufgabe. Sportler in diesem Bereich werden analog allen anderen Sportlern unterstützt.

Ziele:

- Die Behinderten-Sportgruppen werden bei ihrer nachhaltigen Entwicklung unterstützt.
- Der Kanton beteiligt sich finanziell an Behinderten-Sportanlässen.

Massnahmen:

- Die gute Zusammenarbeit mit den Behinderten-Sportgruppen wird gefördert.
- Behinderten-Sportler im Wettkampfbereich werden speziell unterstützt.
- An Behindertensportgeräte werden Beiträge entrichtet.
- Beiträge an den Besuch von Sportanlässen werden gesprochen.

### **3. Sportanlagen**

#### **3.1. Ausgangslage**

##### *Nationales Sportanlagenkonzept NASAK*

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist grundsätzlich ein Konzept gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und damit ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Das NASAK bezweckt, für die nationalen Sportverbände im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung gute Voraussetzungen zu erhalten oder zu schaffen. Es bildet damit die Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Das neue Sportförderungsgesetz (SpoFöG) des Bundes bildet unterdessen die konkretere gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Gemäss Art. 5 Abs. 1 SpoFöG wird das Konzept laufend aktualisiert.

Das neue Sportförderungsgesetz umschreibt die Ziele der Sportpolitik des Bundes wie folgt:

- Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen
- Erhöhung des Stellenwerts des Sports in Erziehung und Ausbildung
- Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports
- Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden.

Als wichtiges Instrument der Sportförderung werden im Rahmen des NASAK 4 insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Koordination der Sportinfrastrukturen von nationaler Bedeutung
- Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen für die nationalen Sportverbände
- Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Schweiz sowohl im Sport als auch bei der Durchführung wichtiger internationaler Sportveranstaltungen
- Abstimmung der Sportinfrastrukturen von nationaler Bedeutung auf die übrigen Bundespolitiken (Sachpläne, Inventare).

Die Bundesversammlung bewilligte 1998, 2000 und 2007 drei Verpflichtungskredite von insgesamt 94 Millionen Franken für Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Die Programme NASAK 1 und 2 sind abgeschlossen, das NASAK 3 befindet sich noch in Umsetzung. Bereits ist die vierte Fassung (NASAK 4) mit einem Budgetrahmen über 70 Mio. unterwegs. Der entsprechende Bundesbeschluss vom 27. September 2012 ist ein Budgetbeschluss in Form eines Verpflichtungskredites für die Periode bis 2017.

Im NASAK sind Sportanlagen von nationaler Bedeutung aufgenommen. Bedingungen hierfür sind, dass die Betreiber der Sportanlage eine Zusammenarbeit mit einem nationalen Sportverband nachweisen können, welcher diese Anlage als nationalen Stützpunkt nutzt. Durch das NASAK sollen für den Schweizer Sport im Hinblick auf die Bewältigung der künftigen grossen Herausforderungen sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport bessere Bedingungen geschaffen werden. Mit dem NASAK wurden in der gesamten Schweiz Beiträge an Sportinfrastrukturprojekte (z.B. Fussballstadien Bern und Basel, Skisprungschanze Ein-

siedeln, Eissporthalle Basel etc.) geleistet. Aus dem Kanton Glarus wurden das Sportzentrum Kerenzberg und die Lintharena sgu in den NASAK-Katalog aufgenommen.

#### *Gemeinde Sportanlagenkonzept GESAK*

Mit dem GESAK will das BASPO die Bestrebungen und guten Initiativen von zahlreichen Akteuren wie Gemeinden, privaten Interessen- und Fachvereinigungen, Bundesämtern und weitere Partnerinstitutionen aufnehmen, koordinieren und kräftige Impulse für eine bewegungsfreundliche Siedlungspolitik geben. Das Ziel des GESAK ist eine Siedlungsentwicklung nach innen, welche in innovativer Weise auch eine hohe Wohnqualität mit genügend attraktiven und sicheren Möglichkeiten für Bewegung, Spiel und Sport der Bevölkerung beinhaltet. Im Kanton Glarus erarbeitet aktuell die Gemeinde Glarus ein GESAK.

### **3.2. Kantonales Sportanlagenkonzept KASAK**

#### *Allgemeines*

Das kantonale Sportanlagenkonzept KASAK unterstützt und hilft bei der Koordination der Sportanlagen, welche von regionaler oder kantonaler Bedeutung sind. Im KASAK sind Sportanlagen aufgenommen, welche nachweislich die Bedürfnisse über den gesamten Kanton abdecken und allenfalls als regionaler Trainingsstützpunkt genutzt werden. Das Hauptziel des KASAK ist die gezielte Förderung einer bedarfsgerechten Sportinfrastruktur, welche Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) sowie der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt. Das KASAK kann damit auch für die Raumplanung Hinweise geben und andererseits auf wichtige Anliegen der Raumplanung reagieren. Zudem soll mit dem KASAK das Ziel verfolgt werden, die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal einzusetzen und Synergien zu nutzen. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen realisiert werden.

#### *Umsetzung KASAK*

Im Kanton Glarus präsentiert sich die Situation bezüglich Sportinfrastruktur als unausgewogen. Während für Sportarten wie Skifahren/Snowboard grundsätzlich genügende bis gute infrastrukturelle Voraussetzungen vorhanden sind, muss für andere Sportarten festgestellt werden, dass mindestens ein teilweiser Mangel an geeigneten Sportstätten besteht. Eishockey und Eiskunstlauf leiden unter einem Mangel an Eiszeiten. Für Volleyball und andere Hallensportarten fehlt eine Sporthalle mit entsprechender Ausrüstung (Höhe) und Zuschauerkapazitäten. Die einzige Glarner 400m Leichtathletikanlage im Buchholz zeigt bald Sanierungsbedarf. Diese Aufzählung ist keinesfalls abschliessend, zeigt aber trotzdem auf, dass eine kantonale Unterstützung im Infrastrukturbereich sowohl bezüglich Koordination der einzelnen Vorhaben als auch in finanzieller Hinsicht dringend notwendig ist. Grundsätzlich sollte ein sorgfältiger Umgang mit den vorhandenen Ressourcen und ein zielgerichteter und nachhaltiger Einsatz der Mittel angestrebt werden.

Der Kanton erstellt ein Inventar der Sportanlagen, welche im KASAK aufgenommen werden und legt die entsprechenden Kriterien fest (siehe Anhang).

#### *Grundsätze der Förderung*

Gestützt auf das KASAK sollen ausgewählte Trainings- und/oder Wettkampfanlagen gefördert werden. Eine spürbare kantonale Mitfinanzierung der Investitionskosten (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie grössere Renovationsvorhaben) ist möglich. Die Standortgemeinde bzw. die Region muss die Anlagen mittragen. In das KASAK-Inventar werden bestehende oder geplante Anlagen aufgenommen. Bei der Förderung gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung der Sportinfrastrukturen sind Aufgabe der Trägerorganisation. Die Träger können öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur (z.B. Genossenschaften, Vereine, Verbände, private Institutionen, kommerzielle Anbieter) sein.

Die touristische Nutzung ist zu berücksichtigen, sie hat jedoch nicht erste Priorität. Wichtig ist, dass die Anlage eine gute Auslastung aufweist (Training und/oder Wettkampf) und dass ein realistisches Betriebskonzept vorliegt.

Im Weiteren kann der Kanton an den Bau von Verbands- und Vereinsanlagen Beiträge aus dem Sportfonds leisten.

### 3.3. KASAK-Kriterienkatalog und KASAK-Inventar

Sportanlagen sind ins KASAK Inventar aufzunehmen wenn sie drei Kriterien erfüllen.

1. Es handelt sich um bauliche Anlagen oder Teile davon, welche für Erstellung und Instandhaltung kapitalintensiv sind.  
Hilfskriterien dazu:
  - Anlageerstellungswert > 250'000.-
  
2. Die Anlage muss zur Hauptsache einer Sportart dienen, welche aus sportlicher Sicht von erheblicher Bedeutung ist.  
Hilfskriterien dazu:
  - Die Anlage entspricht den Richtlinien für regionale und nationale Wettkämpfe.
  - Die Sportanlage wird von nationalen, regionalen und kantonalen Sportverbänden als Ausbildungsort für die Kaderbildung genutzt.
  - Der Bedarf eines oder mehrerer kantonalen Sportverbände an einer bestimmten Sportanlage für die Durchführung von Wettkämpfen, Trainingslager und Kaderkurse sind ausgewiesen und dokumentiert.
  - Ein oder mehrere kantonale Sportverbände erklären die Sportanlage als „Sportanlage von kantonaler Bedeutung“.
  
3. Die Anlage muss einem grösseren Glarner Publikum zugänglich und von diesem auch nachgefragt oder von einem Glarner Sportverein mit grosser Mitgliederzahl regelmässig genutzt werden.  
Hilfskriterien dazu:
  - Regionale und/oder nationale Sportverbände nutzen diese Anlage für Wettkämpfe in ihrer Sportart.
  - Die Sportanlage kann auch von Behinderten genutzt werden.
  - Die Sportanlagen sind mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar.
  - Die Sportanlagen werden von den Standortgemeinden sowie der Region mitgetragen. Die Mitbenutzung durch den nichtorganisierten Sport ist möglich und geregelt.

*Folgende Sportanlagen gehören zum KASAK-Inventar:*

<i>Sportart</i>	<i>Anlagebezeichnung</i>	<i>Standort</i>	<i>Aufgenommene Anlageteile</i>
Badminton Fussball Handball Klettern Schiesssport Schwimmen Skaten Tischtennis Unihockey Volleyball	Sportzentrum linth-arena-sgu	Näfels, Glarus Nord	Dreifachturnhalle Kletterhalle Kunstrasenplatz Schiessanlage Hallenbad Skateranlage
Curling Eiskunstlauf Eishockey Fussball Leichtathletik	Sportanlage Buchholz	Glarus	Kunsteisbahn Curlinghalle Fussballplatz Leichtathletikbahn Dreifachturnhalle

Skifahren	Sportbahnen Elm	Elm, Glarus Süd	FIS-Rennpiste (Vreni Schneider Piste)
Golf	Golfplatz Engi	Engi, Glarus Süd	Pitch&Putt Golf
Klettern	Klettersteige Braunwald	Braunwald, Glarus Süd	Klettersteige
Unihockey divers	Sporthalle Buchen	Schwanden, Glarus Süd	Dreifachturnhalle
divers	Sporthalle Kantonschule	Kantonsschule, Glarus	Dreifachturnhalle
divers	Mehrzweckhalle Linth-Escher	Niederurnen, Glarus Nord	Mehrzweckhalle

### 3.4. Ablauf/Verfahren KASAK

#### *KASAK als Instrument der Finanzplanung*

Gemäss den Grundsätzen der Förderung (siehe 3.2.) und gestützt auf das Gesetz kann der Kanton Finanzhilfen an Anlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung in Form von Investitionsbeiträgen leisten. Alle Beiträge richten sich nach dem kantonalen Sportgesetz (Beiträge aus der laufenden Rechnung) und dem kantonalen Lotteriegesetz sowie deren Verordnungen (Beiträge aus dem Lotteriefond). Das KASAK mit dem Katalog der verzeichneten Sportanlagen gibt Auskunft über den längerfristigen Mittelbedarf aller Anlagen und kann daher als ein Element der Finanzplanung dienen und den Finanz- und Aufgabenplan des Kantons in diesem Bereich massgeblich bestimmen.

#### *Die Aufnahme einer Anlage ins KASAK*

Der Entscheid über die Aufnahme einer Sportanlage in das KASAK-Inventar fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Departements. Das Inventar als Teil des KASAK steht unter dem Vorbehalt des Entscheides des Regierungsrats und der Genehmigung des Landrates (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Entwurfs der Sportverordnung). Die Vorbereitung eines Aufnahmeentscheids wird der Fachstelle Sport obliegen, welche die Sportkommission mit einbezieht. Der Entscheid über die Aufnahme ist im Wesentlichen ein (sport-)politischer Entscheid und damit „behördenwirksam“ analog dem Verfahren in der Raumplanung und dem Umwelt- oder Denkmalpflegebereich. Die Nichtaufnahme wäre vom Träger oder Besitzer der Anlage auf dem Rechtsweg daher nicht anfechtbar.

#### *Beitragsentscheide, Verfahren und Rolle der Beteiligten*

Gemäss aktuellem wie auch geplantem, neuen Recht werden Sportanlagen, welchen eine genügende Bedeutung zukommt, mit staatlichen Mittel subventioniert (Art. 9 Abs.1 Sportgesetz). Für Beratung und Begleitung der Beitragsgeschäfte ist grundsätzlich die Fachstelle zuständig. Der Entwurf der Verordnung sieht vor, dass Gesuche bei der Fachstelle Sport einzureichen und sodann von der Sportkommission zu begutachten sind. Der Regierungsrat hat am Ende darüber (als gebundene Ausgabe) zu entscheiden. Ein solcher Entscheid ist beim Verwaltungsgericht vom Gesuchsteller anfechtbar.

## 4. Anhang

### 4.1. Gesetzliche Grundlagen / *erste Entwurfsfassung Stand September 2013*

#### **Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport:**

<i>Neues Recht</i>	<i>Kommentar</i>
<p><b>Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport</b> <i>erste Entwurfsfassung, teilrevidiert im Mai 2014</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1973)</p> <p><b>Art. 1</b> Dieses Gesetz regelt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie den Vollzug des Bundesrechtes im Bereich Sport.</p>	<p><i>Verschlanke, neue Formulierung welche die bisherige Rechtslage inhaltlich nicht verändert, aber eindeutiger und verständlicher macht.</i></p>
<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge gemäss Art. 10 dieses Gesetzes. <sup>2</sup> Er wählt die Sportkommission. <sup>3</sup> Er regelt das Weitere, namentlich die Aufgaben der Fachstelle in einer Verordnung.</p>	<p><i>Abs. 2: Es genügt eine einzige Kommission, nachdem die alte Kommission Turnen und Sport in der Schule seit Jahren inaktiv war und seine Aufgaben faktisch an die Abteilung Volksschule übergegangen sind. Das Anliegen einer einfachen und übersichtlichen Verwaltung ist damit verwirklicht.</i></p>
<p><b>Art. 6</b> Die Sportkommission besteht aus dem Inhaber oder der Inhaberin der zuständigen Fachstelle, einer weiteren Vertretung des Kantons und fünf Vertretungen der Sportverbände.</p>	<p><i>Über die Festlegung des Präsidiums kann der Regierung mit der Wahl befinden. Eine Festlegung bereits im Gesetz ist nicht angezeigt.</i></p>
<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Kommission steht dem zuständigen Departement für die Beratung grundsätzlicher Fragen des Sports zur Verfügung. <sup>2</sup> Sie stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Gelder des Lotteriefonds.</p>	<p><i>Inhaltlich unverändert</i></p>
<p><b>Art. 8</b> Die Fachstelle im zuständigen Departement ist für den Vollzug des Bundesrechtes sowie für alle weiteren Massnahmen auf dem Gebiet des Sports zuständig, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.</p>	<p><i>Die Aufsicht über den Sportunterricht untersteht gemäss Bildungsgesetz analog den weiteren Schulfächern der Abteilung Volksschule. Den „Turninspektor“ nach bisherigem Recht gibt es nicht mehr.</i></p>
<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen. <sup>2</sup> Der Regierungsrat koordiniert die verschiedenen Bauvorhaben.</p>	<p><i>Abs. 2: Dieser Auftrag kann die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) darstellen.</i></p>
<p><b>Art. 10</b> Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20-40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.</p>	<p><i>Der Subventionssatz aus der bisherigen Fassung des Gesetzes bleibt inhaltlich unverändert.</i></p>
<p><b>Art. 15</b> Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft; die Bestimmungen über Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung gelten ab 1. Januar 1973.</p>	

## **Sportverordnung des Regierungsrates: erste Entwurfsfassung**

Der Regierungsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz) verordnet:
<b>Art. 1</b> <i>Zweck</i> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Sportgesetzes
<b>Art. 2</b> <i>Aufgaben der Fachstelle Sport</i> <sup>1</sup> Die Fachstelle fördert den Sport durch: a) Organisation und Administration von Kursen und Leistungsprüfungen b) technische und organisatorische Beratung c) Organisation und Überwachung der Leiteraus- bildung d) Förderung der von Bund anerkannten Sportarten in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Sportverbänden <sup>2</sup> Sie ist zuständig für die Beratung der Gesuchsteller für Beiträge gemäss Art. 9 Sportgesetz sowie für die Administration dieser Verfahren. <sup>3</sup> Sie amtiert als kantonale Behörde für die Durchführung von „Jugend und Sport“ im Sinne des Bundesgesetzes.
<b>Art. 3</b> <i>Aufgaben der Sportkommission</i> <sup>1</sup> Die Sportkommission prüft die Beitragsgesuche gemäss Art. 9 des Sportgesetzes zuhanden des Departements. <sup>2</sup> Sie beurteilt Gesuche an den Sportfonds gemäss der entsprechenden Verordnung zum Lotteriegesetz. <sup>3</sup> Im Auftrag des Departements macht sie Beurteilungen und gibt Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen des Sports ab.
<b>Art. 4</b> <i>Beiträge an Sportanlagen, Vorgaben für die Gesuchstellung</i> <sup>1</sup> Gesuche um Baubeiträge an Sportanlagen gemäss Art. 9 Sportgesetz sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Ausführung, spätestens aber im Zeitpunkt der Baueingabe bei der Fachstelle einzureichen. <sup>2</sup> Das Gesuch ist ausreichend zu dokumentieren und namentlich mit Plänen, Baubeschrieb und Kostenvoranschlag sowie einer Aufstellung über die Abdeckung der voraussichtlichen Betriebs- und Unterhaltskosten zu versehen.
<b>Art. 5</b> <i>Anrechenbare Kosten</i> Als anrechenbar gelten die Kosten gemäss BKP 2. Namentlich die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Instandhaltung sind nicht beitragsberechtigt.
<b>Art. 6</b> <i>Subventionsbedingungen</i> <sup>1</sup> Die Gewährung von Subventionen kann mit Auflagen und Bedingungen insbesondere zur Koordination mit anderen Anlagen und zur Sicherung der Nachhaltigkeit verbunden werden. <sup>2</sup> Sie kann zusätzlich von der Mitwirkung einer Kantonsvertretung in einer Wettbewerbsjury oder Baukommission abhängig gemacht werden.
<b>Art. 7</b> <i>Auszahlung der Subventionen</i> <sup>1</sup> Die Beitragsgutsprache ist zeitlich zu befristen. <sup>2</sup> Die Auszahlung untersteht dem Vorbehalt eines ausreichenden Kreditrahmens des Landrates. <sup>3</sup> Sie erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung; Teilzahlungen im Umfang des Baufortschrittes sind auf Gesuch hin möglich.

**Art. 8***Koordination*

<sup>1</sup> Die Subventionierung von Sportanlagen richtet sich nach einem Konzept mit mehrjähriger Planung über die Anlagen von kantonaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Das Konzept gibt Auskunft über

- a) den längerfristigen Mittelbedarf
- b) die Bedeutung der Anlagen
- c) den anwendbaren Subventionssatz für die einzelne Anlage

<sup>3</sup> Es ist periodisch nachzuführen, vom Regierungsrat zu verabschieden und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 9***Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt in Kraft am 1. Juni 2014

**Art. 10***Aufheben bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. März 1974, das Reglement über die Verteilung der Mittel aus dem Sportfonds vom 9. Juni 1975 (falls nicht bereits durch die neue Lotteriegesetzgebung aufgehoben) sowie das Reglement über den freiwilligen Schulsport vom 27. September 1988 aufgehoben.

**4.2. Verzeichnis der Sportanlagen im Kanton Glarus**

*Die entsprechende Liste wird später eingefügt.*